

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 227/70

Beschluß

in der Entschädigungssache

Professor Dr. Erwin H. [REDACTED],
[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d s a t z e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger beansprucht als Erbe seiner Mutter nach §§ 51, 54 BGB die Pauschalabgeltung für deren im November 1938 teilweise zerstörten Hausrat.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, dem Anspruch stehe § 5 BGB entgegen, weil dem Kläger Entschädigung auf Grund der 11. LeistungsDV-LAG zustehe, widerspricht dem Urteil des Bundesgerichtshofs RmW 1971, 16 Nr. 8. Das Berufungsurteil beruht jedoch nicht auf dieser Abweichung. Denn es wird von der Hilfsanregung getragen, daß der Hausratsschaden mit an Sicherheit grenzender

65

- 3 -

Verurteilbarkeit auch ohne die Verfolgung eingetretener Verbrechen (§ 9 Abs. 5 StGB).

Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß die Erblasserin ohne die Verfolgung 1949 aus Österreich vertrieben worden wäre und spätestens hierbei ihren Hausrat verloren hätte. In diesem Zusammenhang hat er auch erwogen, ob die Erblasserin schon vor Kriegsende ihren Wohnsitz unter Mitnahme ihrer Vermögensverhältnisse in das jetzige Gebiet der DFR oder der Bundesrepublik verlegt oder ob als dem Hausrat oder Teile davon rechtzeitig vor Kriegsende in das westliche Reichsgebiet gebracht worden sei. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalles, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegen. Infolge der Meinung der Beschwerdeführer ist das Berufungsgericht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Die Grundzüge der Entscheidungen RV 1966, 179 Nr. 16 und 1969, 130 Nr. 30 (vgl. auch RV 1971, 16 Nr. 8 am Ende) sind beachtet. Der zeitliche Abstand zwischen der tatsächlichen und der gedachten Schadensursache (hier: Zerstörung 1938 - Vertreibung 1949) steht der Anwendung des § 9 Abs. 5 StGB nicht entgegen.

Auf die im RV 1967, 332 Nr. 47 veröffentlichte Entscheidung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 1966 kann sich die Beschwerde nicht berufen! der gedachte Ursachenvorlauf - die allgemeine Vertreibung

- 4 -

der Deutschen aus den Ostgebieten - hat keinen Schadenersatzanspruch gegen einen "Dritten" im Sinne dieser Rechtsprechung ausgelöst.

Graf

Hentel